

Interpellation Cornelia Birchmeier betreffend Co-Mutterschaftsurlaub

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Gemeinderat hat auf den 1. Januar 2021 den Nachvollzug der neuen Regelungen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz sowie das Obligationenrecht im Personalrecht der Gemeinde Riehen in Bezug auf den neuen gesamtschweizerischen Vaterschaftsurlaub vollständig umgesetzt.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Warum ist das Riehener Reglement immer noch so ausgearbeitet, dass die Co-Mutter schlechter gestellt wird als der Vater? Basel-Stadt hat sein Reglement per 1. Januar 2021 angepasst (Siehe § 36, Absatz b).*

Das Riehener Personalreglement wurde aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung zum Vaterschaftsurlaub und nach deren Regelung angepasst. Leistungen der Gemeinde Riehen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche keine gesetzliche Grundlage haben, können rechtlich nicht umgesetzt werden. Sozialleistungen, welche über die vom Gesetzgeber geforderten Leistungen und Rückvergütung über die Erwerbsersatzordnung EO hinausgehen, müssten zumindest in einer vom Einwohnerrat erlassenen Ordnung als rechtliche Grundlage beschlossen sein. Die Vaterschaftsentschädigung wird deshalb für diejenigen Väter gewährt, welche zum Zeitpunkt der Geburt rechtlich als Vater des neugeborenen Kindes gelten. Damit kommt die neue Vaterschaftsregelung nicht für die Partnerin in einer eingetragenen Partnerschaft oder im Rahmen einer Adoption zur Anwendung.

2. *Ist der Gemeinderat bereit, diese stossende Schlechterstellung von Mitarbeiterinnen in Riehen zu beheben?*

Die bundesrechtliche Regelung wurde per 1. Januar 2021 vollständig im Personalreglement der Gemeinde Riehen umgesetzt. Daher ist der Gemeinderat nicht der Meinung, dass eine stossende Ungerechtigkeit besteht. Eine allfällige Anpassung bedarf, wie bereits erwähnt, einer gesetzlichen Grundlage zum Beispiel in Form einer Ordnung erlassen durch den Einwohnerrat.



- Seite 2 3. *Wenn nein, warum nicht? (Siehe SG 162.410 aus der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt {Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV}, in Kraft seit 1.1.21).*

Wie bereits ausgeführt fehlt es zur Finanzierung eines Co-Mutterschaftsurlaubs an einer gesetzlichen Grundlage. Gerne ist der Gemeinderat jedoch bereit, aufgrund eines entsprechenden Vorstosses, eine Anpassung zu prüfen.

Riehen, 23. März 2021

Gemeinderat Riehen